

1916 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1978
betreffend ein Bundesgesetz über die Sozialversicherung frei-
beruflich selbständig Erwerbstätiger

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates
sollen die gesetzlichen Bestimmungen für die Einbeziehung folgender
Personengruppen in die Sozialversicherung der gewerblichen Wirt-
schaft geschaffen werden:

- die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer,
sofern sie freiberuflich tätig sind;
- die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern;
- die Mitglieder der österreichischen Apothekerkammer
in der Abteilung für selbständige Apotheker;
- die Mitglieder der Bundes-Ingenieurkammer;
- die Mitglieder der Österreichischen Patentanwaltskammer;
- die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstrehänder.

Die Pflichtversicherung kann sich auch auf einzelne Zweige
der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung)
erstrecken und soll für die obgenannten Personengruppen durch
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung begründet
werden, sofern die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Angehörigen
dieser Personengruppen die Einführung eines Versicherungsschutzes
rechtfertigen und nicht bereits Versicherungsschutz in den in
Betracht kommenden Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung
besteht. Das Verfahren zur Erlassung der Verordnung soll auf
Antrag der für das Bundesgebiet jeweils in Betracht kommenden
gesetzlichen beruflichen Vertretung eingeleitet werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 5. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 05

Wanda Brunner
Berichterstatter

Liedl
Obmann